



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung ist in dem nachfolgend beschriebenen Bereich der Hansestadt Lüneburg unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu tragen. Das sind in die Straßen

Am Berge, Am Fischmarkt, Am Markt, Am Ochsenmarkt, Am Sande nur in den für Fußgänger vorgesehenen Bereichen, Am Stintmarkt, An den Brodbänken, An der Münze, Apothekenstraße, Auf dem Kauf, Auf dem Wüstenort, Bardowicker Straße vom Am Markt bis Lüner Straße, Bei der Abtsmühle Fußweg zu "Am Fischmarkt", Enge Straße, Finkstraße, Glockenstraße, Grapengießerstraße, Große Bäckerstraße, Heiligengeiststraße bis Enge Straße/Rackerstraße, Katzenstraße, Kleine Bäckerstraße, Kuhstraße, Lüner Straße, Lünertorstraße bis Am Werder, Münzstraße, Obere Schrankenstraße, Rackerstraße, Rosenstraße, Salzstraße am Wasser, Schröderstraße, Untere Schrankenstraße, Waagestraße, Zollstraße

sowie alle Flächen unter freiem Himmel in dem Bereich, der von diesen Straßen eingeschlossen wird und auf denen eine Außengastronomie oder ein Wochenmarkt angeboten wird.

2. Ausgenommen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sind
 - a) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - c) Personen, während des Verzehrs von Speisen und Getränken,
 - d) Personen, die in einer Außengastronomie einen Sitzplatz eingenommen haben.
3. Die Pflicht nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung besteht montags bis samstags von 9 Uhr bis 19 Uhr.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.12.2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung lauten:

Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.

Deutschland befindet sich in der vierten Corona-Welle mit Infektionszahlen, die bisher noch nicht in dieser Größenordnung vorgelegen haben. Seit Wochen steigen die Neuinfektionen kontinuierlich an. Bisher ist nicht abzusehen, wie sich die Lage weiterentwickeln wird. Noch bewegen sich die Werte für den Landkreis Lüneburg und das Stadtgebiet Lüneburg im internationalen und nationalen Vergleich am unteren Ende. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Inzidenzwerte jedoch weitaus höher, am 25.11.2021 156,3. Die Tendenz ist auch im Landkreis Lüneburg klar steigend. Dabei ist zu bedenken, dass mittlerweile Impfungen zur Verfügung stehen. Gleichwohl liegt der landesweite Hospitalisierungsindex bei 6,3 % und die Belegung der Intensivbetten bei 8,0 %.

Durch § 3 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung ist die Warnstufe 1 landesweit festgestellt worden. Aufgrund der jetzt vorliegenden Überschreitung der landesweiten Hospitalisierungsquote von 6,0 % ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft die Warnstufe 2 erreicht sein wird. Noch ist die Belegung des Krankenhauses Lüneburg mit Corona-Patienten überschaubar. Erste Überlegungen zur Patientenverlegung aus anderen Regionen laufen an.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist, auch unter präventiven Gesichtspunkten zu verhindern, dass sich aus den steigenden Infektionszahlen in erheblichem Umfang schwerwiegende Krankheitsbilder, Krankenhausaufenthalte und Todesfälle entwickeln. Es soll nicht abgewartet werden, bis die Situation nicht mehr beherrschbar und die medizinische Versorgung gefährdet ist.

Im Vergleich dazu ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Innenstadt Lüneburgs ein vergleichsweise geringer Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Die Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als eine effektive Maßnahme zur Infektionseingrenzung bewährt.

In Anlehnung an die Begründung des Beschlusses des Obergerichtes Lüneburg vom 03.05.2021 wird es nicht ausreichen, die Entscheidung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, der individuellen Entscheidung jeder einzelnen Person zu überlassen. Dies wird praktisch nicht zu einem ausreichenden Schutz derjenigen führen, die des Schutzes bedürfen, aber keinen Einfluss auf das Verhalten anderer Menschen haben. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, für diesen Schutz zu sorgen.

Im Gegensatz zur Situation im letzten Jahr liegen jetzt Impfstoffe vor, die auch genutzt worden sind. Damit ist ein Schutz weiter Teile der Bevölkerung gegeben. Auf der anderen Seite liegen die Infektionszahlen weitaus höher als vor einem Jahr. Schwere Verläufe – insbesondere bei gesundheitlich angeschlagenen oder ungeimpften Personen - sind weiterhin möglich. Selbst bei einer Wirkungsrate der Impfstoffe von bis zu 95 % ist immer noch mit Krankheitsverläufen zu rechnen. Die Impfung beugt einer Infektion nicht grundsätzlich vor. Auch geimpfte Menschen können sich oder andere anstecken. Allerdings ist der Verlauf der Infektion meist milder. Die Mund-Nasen-Bedeckung wird die Zahl der Infektionen verringern und erbringt damit einen wertvollen Beitrag zum Infektionsschutz.

Die Vorweihnachtszeit lässt ein starkes Besuchsaufkommen in der Innenstadt Lüneburgs erwarten. Bereits beim verkaufsoffenen Sonntag am 14.11.2021 waren die Straßen in der Innenstadt so belebt, dass Abstände nicht eingehalten werden konnten. Mit dem Beginn der Adventszeit ist mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen. Dies hängt mit den weihnachtlichen Angeboten zusammen, die ein zusätzliches Publikumsinteresse erzeugen werden. Der Weihnachtsmarkt ist lediglich ein weiteres Angebot neben anderen. Erst die Summe aller Aspekte erzeugt eine Prognose, die in der Innenstadt von Lüneburg einen Publikumsandrang hervorruft, der aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen die Einhaltung von Abständen nicht gewährleisten wird.

Der Ordnungsgeber hat in § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung bestimmt:

Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch machen.

Der Landkreis Lüneburg greift diesen Gedanken bereits jetzt auf, weil die Grenze zur Warnstufe 2 schon erreicht ist. Es soll nicht erst bis zur nächsten Woche abgewartet werden bis die Warnstufe 2 offiziell erklärt wird, zumal dieser Umstand kaum in Zweifel steht.

Eine weitere Wertung enthält § 11 b Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Corona Verordnung:

Auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. 2 Satz 1 gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Der Ordnungsgeber hat eine Lage vor Augen, die bezogen auf die Innenstadt von Lüneburg nicht nur auf einem Weihnachtsmarkt beschränkt werden kann. Der Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz Lüneburg ist nur für Geimpfte und Genesene zugänglich. Die maximale Besucherzahl ist limitiert. Gilt hier bereits Kraft der Verordnung eine Maskenpflicht, kann die Bewertung für die stark frequentierten Bereiche in der Innenstadt Lüneburgs nicht anders ausfallen.

Der räumliche Geltungsbereich wurde mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmt. Ausgangspunkte sind die in der Verordnung des Landes in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Aspekte „enger Raum“ und „nicht nur vorübergehend aufhalten“. Trotz der in der Verordnung genannten „entweder -oder-Beziehung“ wird unterstellt, dass einer der beiden Aspekte für die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausreicht und auch beide Aspekte zugleich vorliegen können.

Hintergrund dieser Allgemeinverfügung ist eine Abschätzung der Gefahrenlage in Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Personen. Es zeigt sich, dass Orte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vielfältiger Begegnungen von Menschen ein hohes Gefahrenpotenzial bergen. Der Raum im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit den meisten Kontakten zwischen Menschen ist der Bereich um die Fußgängerzone in der Innenstadt. Hier ist mit besonderen Gefahren von Infektionen zu rechnen. Verstärkt wird dies durch die Attraktivität der historischen Innenstadt, die auch Menschen aus vielen fremden Regionen anzieht. Gerade diese Durchmischung von verschiedenen Gruppen begründet ein gesteigertes, schwer zu kontrollierendes Gefahrenpotential. In geeigneter Weise wird dem durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begegnet und eine Ausbreitung der SARS-CoV-2-Varianten eingedämmt.

Durch die Einzelhandelsgeschäfte und die Gastronomie sind bereits ohnehin viele Personen in der Innenstadt zu erwarten. Die Lüneburger Innenstadt mit ihren historischen Straßenzügen und einer Vielzahl an Einkaufsmöglichkeiten besitzt auch überregionale Anziehungskraft. Im Bereich, der durch diese Allgemeinverfügung festgelegt wird, sind zahlreiche Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden angesiedelt, die auf unmittelbaren Publikumsverkehr ausgelegt sind. Der Bereich um die Fußgängerzone ist eng, oftmals kreuzen sich die Wege der Passanten, da Geschäfte auf beiden Seiten der Straßen angesiedelt sind. Es ist regelmäßig nicht möglich, das Abstandsgebot einzuhalten.

Die Innenstadt wird genutzt von Kunden der Einzelhandelsgeschäfte, von Besuchern dort ansässiger Dienstleister, öffentlicher Einrichtungen und Behörden, sowie von den Personen, die im Bereich der

Innenstadt ihre Arbeitsstätte haben. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Innenstadt hoch frequentierte Bushaltestellen wie der Busknotenpunkt Am Sande. Auch wird der Bereich der Innenstadt aufgrund seiner zentralen Lage im Lüneburger Stadtkern regelmäßig von Personen durchquert, deren Ziel außerhalb der Innenstadt liegt. Nicht außer Acht zu lassen sind zahlreiche Besuchergruppen mit entsprechenden Stadtführungen.

Räumliche Abgrenzung

Nachfolgend werden vier Bereiche dargestellt.

Herzstück ist ein Bereich der sich zwischen den Straßenzügen „Am Markt“ „An der Münze“ Schröderstraße“ und „Kuhstraße“ als westliche und „Am Berge“ als östliche Nord-Süd-Achsen und „Am Sande“ und „Grapengießerstraße“ als südliche und „An den Brodbänken“, „Marktplatz“ und „Am Ochsenmarkt“ als nördliche West-Ost-Achsen aufspannt. Hinzu treten die Straßen innerhalb dieses Bereiches. Aufgrund der Festlegung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die bezeichneten Straßen mit den dazugehörigen Fußgängerbereichen einbezogen.

Dies ist der Bereich, wo aufgrund der Angebote und der zentralen Lage mit einem besonders starken Besucherandrang zu rechnen ist und wo aufgrund der Breite der Straßen und der Personenströme damit zu rechnen ist, dass Abstände in erheblichem Maße nicht einzuhalten sind.

Ebenfalls festgelegt werden als zweiter Bereich die wesentlichen Zuwegungen:

Die „Bardowicker Straße“ weist bis zur Einmündung der Lüner Straße nicht nur zahlreiche Unternehmen aus Gastronomie und Handel auf, sie ist auch für den Straßenverkehr freigegeben, was den Fußgängerverkehr auf enge Bereiche beschränkt. Außerdem ergibt sich ein starker Fußgängerverkehr in Richtung Behördenzentrum mit dem dahinterliegenden Parkplatz.

Die „Waagestraße“ ist das Verbindungsstück aus westlicher Richtung von den dortigen Parkmöglichkeiten und von der Landkreisverwaltung mit entsprechendem Fußgängeraufkommen. Das Rathaus wirkt hier als besonderer Anziehungspunkt. Da in eingeschränktem Umfang auch Autoverkehr zugelassen ist, konzentrieren sich die Fußgänger ebenfalls auf die Bürgersteige, was zu Engstellen führt.

Die „Katzenstraße“ ist eine Verbindung vom City-Parkhaus zur Innenstadt. Dort befindet sich das Heinrich-Böll-Haus, das gern von Jugendlichen im Außenbereich frequentiert wird. Ebenso sind private Stellplätze vorhanden, die einen PKW-Verkehr verursachen. Diese Elemente führen zu einer Verengung des Verkehrsraums.

Einige dieser Aspekte gelten auch für die „Obere Schrankenstraße“, die ebenfalls eine Verbindung von den Parkmöglichkeiten im Westen darstellt und private Stellplätze mit entsprechenden, den Fußgängerverkehr verdrängendem Autoverkehr aufweist.

„Rackerstraße“ und „Enge Straße“ werden von Fußgängern stark in Anspruch genommen. Zwar liegt hier kein konkurrierender Fahrzeugverkehr vor, doch gerade dieser Straßenraum ist besonders eng (nomen est omen).

Die „Heiligengeiststraße“ ist wegen der dort ansässigen Gastronomie beliebt und sorgt für entsprechende Publikumsnachfrage. Der Straßenraum ist eng. Die Außengastronomie engt den Bereich weiter ein. Außerdem ist diese Straße eine Verbindung von der Engen Straße/Rackerstraße zum Platz Sande.

Einen dritten, gesondert zu betrachtenden Bereich bildet das Wasserviertel mit seiner gastronomischen und touristischen Bedeutung. Hier ist mit einem großen Andrang von Menschen in einem engen Straßenraum zu rechnen. Außerdem werden Menschen hier länger verweilen, so dass auch das zweite Merkmal erfüllt ist. Diese Einschätzung fußt auf der Gastronomie. Der Bereich wurde so weit gefasst wie das gastronomische Angebot reicht und erfahrungsgemäß Menschen an und um den Stintmarkt verweilen.

Der Bereich, „Salzstraße am Wasser“ verzeichnet seit jüngerer Zeit eine Außengastronomie. Außerdem drängt auch dort der Autoverkehr den Fußgängerverkehr auf einen verengten Raum zusammen.

Die „Lüner Straße“ im Bereich von der „Bardowicker Straße“ bis zur Einmündung „Auf dem Kauf“ gehört nicht zum Komplex „Wasserviertel“. Dieser vierte Bereich ist eigenständig zu beurteilen. Es handelt sich um einen engen Straßenraum für Fußgänger, der eine wichtige Verbindung zum Bahnhof darstellt. Außerdem verengen dort PKW- und Fahrradverkehr den Straßenraum. Einige Geschäfte verursachen Kundenaufkommen. Begegnungen von Fußgängern sind unvermeidlich.

Fazit: Diese Allgemeinverfügung wirkt nicht allein durch die Umsetzung mit rechtlichen Mitteln. Sie muss durch die Menschen, die zu einem großen Teil nicht ortskundig sind, nachvollziehbar sein. Eine stark segmentierte, abschnittsweise Betrachtung von Straßen, die aus Sicht der Fußgänger nicht schlüssig erscheint, führt dazu, dass die Maskenpflicht nicht beachtet werden wird. Deshalb sind Bereiche ausgewählt worden, die unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auch auf öffentliche Akzeptanz stoßen und stoßen werden.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Eine Koppelung mit den Öffnungszeiten der Geschäfte der Innenstadt erscheint sachgerecht. Die Pflicht nach Nr. 1 besteht zwischen 9 Uhr und 19 Uhr. Die meisten der oben genannten Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsunternehmen öffnen ab 9 Uhr und schließen spätestens um 19 Uhr. Publikumsverkehr in den öffentlichen Einrichtungen und Behörden findet in der Regel ebenfalls ab 9 Uhr statt. Ohne diese Angebote ist mit einem geringeren Publikumsverkehr zu rechnen. Die Angebote des Weihnachtsmarktes und dessen längere Öffnungszeit geben nicht den alleinigen Ausschlag.

Die Pflicht nach Nr. 1 besteht montags bis samstags. An Sonntagen ist nicht mit einem derart hohen Personenaufkommen zu rechnen, das eine dauerhafte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung rechtfertigen würde. Die oben genannten Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsunternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Behörden sind sonntags geschlossen.

Außergastronomie

Die Außergastronomie ist in der Niedersächsischen Corona-Verordnung grundsätzlich geregelt. Eine Besonderheit ergibt sich, weil in Lüneburg von einigen Gastonomen in Innenhöfen unter freiem Himmel Angebote geschaffen werden, die einem Weihnachtsmarkt nahekommen. Dort ergeben sich ebenfalls in umgrenzten Bereichen viele Besucher, wobei Abstände praktisch nicht eingehalten werden. Eine Ungleichbehandlung zum Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz ist an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen. Deshalb gilt dort auch die Maskenpflicht. Die Regel der Niedersächsischen Corona Verordnung, wonach die Masken am Sitzplatz abgenommen werden können, bleibt bestehen.

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet in dem beschriebenen Bereich statt. Er unterliegt damit dieser Allgemeinverfügung.

Ausnahmen:

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass es ein großes Bedürfnis gibt, Speisen und Getränke, die außer Haus verkauft werden, zeitnah am Ort zu verzehren. Dies soll ermöglicht werden.

Zudem werden die Ausnahmen aus der Verordnung übernommen.

Für Geimpfte und Genesene werden keine Ausnahmen zugelassen, weil sie durchaus andere Personen infizieren können, wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit. Dazu wurde oben bereits ausgeführt. Eine Beschränkung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auf Personen, die weder geimpft noch genesen sind, ist praktisch nicht umsetzbar und damit kein geeignetes Mittel. Die Einhaltung einer solchen beschränkten Pflicht ist bei tausenden Besuchern der Innenstadt nicht kontrollierbar. Die Beschränkung ist auch aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten.

Eine Ausnahme für Radfahrerinnen und Radfahrer ist nicht sinnvoll, weil das betroffenen Gebiet und die Zeit so gewählt sind, dass Radfahren nicht zulässig sein wird.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung wird auf die Dauer der Adventszeit befristet. Nach Heiligabend wird sich der Besucherandrang voraussichtlich wieder reduzieren.

Alternativen:

Alternativen zur Festlegung einer Maskenpflicht wurden geprüft. Diese bestünde praktisch nur darin, auf diese Maßnahme zu verzichten, was nach den vorstehenden Erwägungen mit der Infektionslage nicht zu vereinbaren ist. Apelle werden nicht ausreichen und können in der Adventszeit nicht so kommuniziert werden, dass sie greifen. Außerdem ist zu befürchten, dass gerade Ungeimpfte sich nicht an Apelle halten werden. Möglichkeiten, das Aufsetzen einer Maske situativ durchzusetzen, bestehen praktisch nicht.

Auch der Verzicht auf den Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz ändert die Einschätzung nicht. Die dort zugelassenen 450 Personen werden das Gesamtaufkommen der Besucherinnen und Besucher der Innenstadt nicht wesentlich beeinflussen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 25.11.2021

Landkreis Lüneburg
In Vertretung


Yvonne Hobro